

2. Vgl. §§ 672, 674, 724.
3. d. h. aus Fahrlässigkeit nicht kennt (§ 122²). Vgl. § 2140 Satz 2.
4. Verpflichtung, Gegensatz zu Abs. 1. Der Mann ist gesetzl. Vertreter des Erben. Vgl. § 672 Satz 2, §§ 1683, 1893.
5. Nicht ausschließlich hinsichtlich eines Vermögensverlustes, z. B. auch Beseitigung eines gefährdenden Zustandes.

III. Wiederherstellung §. 1425.

Wird die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben¹ oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten², so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen.³ Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.⁴ Die Vorschrift des §. 1422 findet entsprechende Anwendung.⁵

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut⁶, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

I 1381, 1382, II a 1824, II b 1410, III 1408. RR. IV, 303, 304. Prot. IV, 187, 188, 184, 214.

1. durch Beschluß, ZPO. §§ 675, 685; vgl. § 1418 Nr. 3 bis 5, § 6², §§ 1920, 1921. 2. durch Klage, ZPO. § 664.

3. nicht in anderen Fällen, also z. B. nicht nach Beendigung des Konkursverfahrens; hier nur § 1432. Der Frau steht das Klagerrecht nicht zu. 4. f. § 1418 U. 10. Eintragung in das Güterrechtsregister f. §§ 1431², 1435.

5. f. § 1422 U. 2. Die Frau hat das eingebr. Gut dem Manne so herauszugeben, wie es zur Zeit der Klageerhebung (Abs. 1) war; insbes. auch die noch vorhandenen Früchte.

6. Kraft Gesetzes, es besteht nicht etwa bloß ein Anspruch der Frau.

5. Gütertrennung.

Voraussetzungen §. 1426.

Tritt nach §. 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein¹ oder endigt sie auf Grund der §§. 1418 bis 1420², so tritt Gütertrennung³ ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§. 1427 bis 1431.⁴

I 1284 Teilabs. 2, 1330 Absatz 1, II a 1325, II b 1411, III 1409. RR. IV, 164, 302. Prot. IV, 214, 215. F. 196. . . a. 16.

1. f. § 1364 A. 1.

2. Weiter tritt Gütertrennung ein nach §§ 1432, 1436; ferner nach §§ 1470¹, 1545¹, 1549, 1587. Vereinbaren die Gatten, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut sein soll, so besteht Gütertrennung *E. Bay.* 3¹⁰². Vgl. § 1436.

3. Gesetzlicher Güterstand, bei dem die Verwaltung und Ausübung des Mannes aufgehoben ist. Die Ehegatten stehen sich vermögensrechtlich unabhängig gegenüber, die Frau hat nur einen Beitrag zu den Ehekosten zu geben; Gütertrennung wird nicht in das Grundbuch eingetragen. *S. E. ZW.* 3¹⁰¹. Vgl. auch *GBD.* §§ 34, 35. Güterrechtsregister f. § 1431.

4. Die Vorschriften der §§ 1373 bis 1425 finden auch nicht entsprechende Anwendung. Dagegen zu vgl. §§ 1353 ff.

Tragung des ehel. Aufwands §. 1427.

Der Mann hat¹ den ehelichen Aufwand² zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau³ dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften⁴ ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.⁵ Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.⁶

I 1339¹⁻³, IIa 1826, IIb 1413, III 1410. R. IV, 322. Prot. IV, 222 bis 224, 228, 227, VI, 278. D. 197.

1. aus eigenen Mitteln. 2. § 1389. 3. Tut sie es nicht — Klage! Die Verpflichtung aus § 1360 besteht daneben. § 1612¹ ist nicht maßgebend; Vereinbarung, wenn nötig gerichtliche Festsetzung. Auch wenn die Gatten getrennt leben, *E. R.* 67¹, *ZW.* 08¹¹⁰.

4. Nicht aus dem Stamme; Höhe nach Lebensstellung und beiderseitigem Vermögen. Auch wenn der Mann hinreichendes Vermögen hat. Selbständiges Erwerbsgeschäft f. § 1367 A. 2, 3.

5. Hat der Mann den ehel. Aufwand allein bestritten, so kann er für die Vergangenheit keinen Ersatz verlangen. Hat er dagegen den Beitrag verlangt, so kann er auch die rückständigen Beträge fordern. Verjährung §§ 194², 204. Vgl. auch § 1613.

6. § 1408 A. 2; höchstpersönl. Recht, geht nicht auf die Erben über.

Zurückbehaltungsrecht §. 1428.

Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen¹, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat², so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung³

zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.⁴

I 1939⁴, II a 1927, II b 1413, III 1411. R. IV, 322. Prot. IV, 222 bis 224, 226, 227.

1. Vgl. § 1418 A. 6, § 1666 A. 1. Verletzung braucht noch nicht eingetreten zu sein. Anders § 1418¹ Nr. 2. Auch ohne Verschulden.

2. §§ 1360, 1361, 1601, 1602², 1603².

3. s. § 202². Nur zu diesem Zwecke; bei anderer Verwendung kann der Mann die Beitragsleistung fordern.

4. § 1418¹ Nr. 3 bis 5.

Freiwillige Deckung d. Eheasten §. 1429.

Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes¹ aus ihrem Vermögen² eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke³ etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen⁴, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

II a 1928, II b 1414, III 1412. Prot. IV, 130, 214, 222, 224, 227, 228.

1. s. § 1389; nicht z. B. für unverhältnismäßige Liebhabereien des Mannes.

2. auch aus ihrem Arbeitsertrag E. ZW. 09⁶⁶³.

3. nicht z. B. zur Zahlung von Schulden des Mannes, soweit sie sich nicht als ehel. Aufwand kennzeichnen, nicht Einlagen in das Geschäft des Mannes.

4. Nicht gesetzl. Vermutung, sondern Auslegungsregel. s. §§ 685², 1618. Der Richter hat nach E. ZW. 09⁶⁶¹ den gesamten Sachverhalt zu untersuchen, ob nicht aus ihm eine gegenteilige Absicht der Beteiligten zu entnehmen ist. Der Anspruch auf Ersatz hängt nicht davon ab, daß sich die Frau bei der Aufwendung den Ersatz ausdrücklich vorbehalten hat; die Absicht Ersatz zu verlangen kann auch aus den Umständen gefolgert werden.

Verwaltungseinräumung §. 1430.

Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes¹, so kann der Mann die Einkünfte², die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen³ verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des

Vermögens bestritten werden.⁴ Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.⁵

I 1840¹, II a 1829, II b 1415, III 1418. R. IV, 824. Prot. IV, 222, 224, 228 bis 280. D. 197.

1. Eine Art vertragsmäßiger Verwaltung und Nutznießung. Auch formlos. Ohne diese Bestimmung würden die §§ 662 bis 676 gelten. Vgl. auch § 1619.

2. nicht den Stamm; für ihn gelten die §§ 662 ff.

3. Bei Beendigung des Verhältnisses lediglich Herausgabe des Vermögensstamms und der während der Verwaltung nicht bezogenen Einkünfte; die bezogenen darf der Mann behalten, auch wenn sie noch nicht verbraucht sind.

4. Nur insoweit besteht auch im Falle eines Streitens Rechnungs-pflicht des Mannes; s. §§ 1385 Nr. 1 bis 3, 1386. Zu den Verpflichtungen der Frau gehört auch die aus § 1427². Im übrigen kann der Mann die Einkünfte zur Deckung des ehel. Aufwandes benutzen.

5. Auch nach der Überlassung; auch jederzeit die Verwaltung wieder an sich ziehen.

Wirksamkeit gegen Dritte §. 1431.

Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.¹

Das Gleiche gilt im Falle des §. 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.²

I 1284 Teilsatz 3, 1390 Halbsatz 2, 1391², II a 1880, II b 1416, III 1414. R. IV, 165, 302, 303, 314. Prot. IV, 214, 215. D. 197.

1. Güterrechtsregister: bezieht sich auf die kraft Gesetzes wie auf die vertragsmäßig eintretende Gütertrennung, s. § 1435 A. 1. Unter den Gatten bedarf es des Eintrags nicht. Das Güterrechtsregister dient auch nicht zur Widerlegung der Vermutung des § 1362; deshalb wird Vermögen der Frau nicht eingetragen, E. R. G. 32^A. 176.

2. D. h.: Ist die Aufhebung der ehel. Verwaltung und Nutznießung eingetragen, so wirkt die Wiederherstellung gegen Dritte nur, wenn auch sie eingetragen ist oder wenn die Dritten sie kennen.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.*

* Die Gatten können den Güterstand abweichend von dem gesetzlichen Güterstande regeln. Für die Vertragsfreiheit besteht aber neben den allgemeinen Schranken der §§ 134, 137, 138 noch die Einschränkung aus § 1433, vgl. auch § 1518. Die Vereinbarung darf weder gegen das Wesen der Ehe verstoßen noch die gesetzl. Grundlagen des Güterstandes aufheben. So kann weder eine Verpflichtung aus § 1353 noch das Recht des Mannes aus § 1354¹ beseitigt werden. Bei dem gesetzlichen Güterstande kann nicht § 1389¹ aufgehoben, auch nicht eine Art fortgesetzter GG. bedungen werden E. R. G. 5¹¹⁰; wohl aber können Ver-